



Was man
auf dem
Velo *darf*
und *was*
nicht!



WTN

Berufliche und soziale Integration

www.wtl.ch

➔ NICHT VERGESSEN:

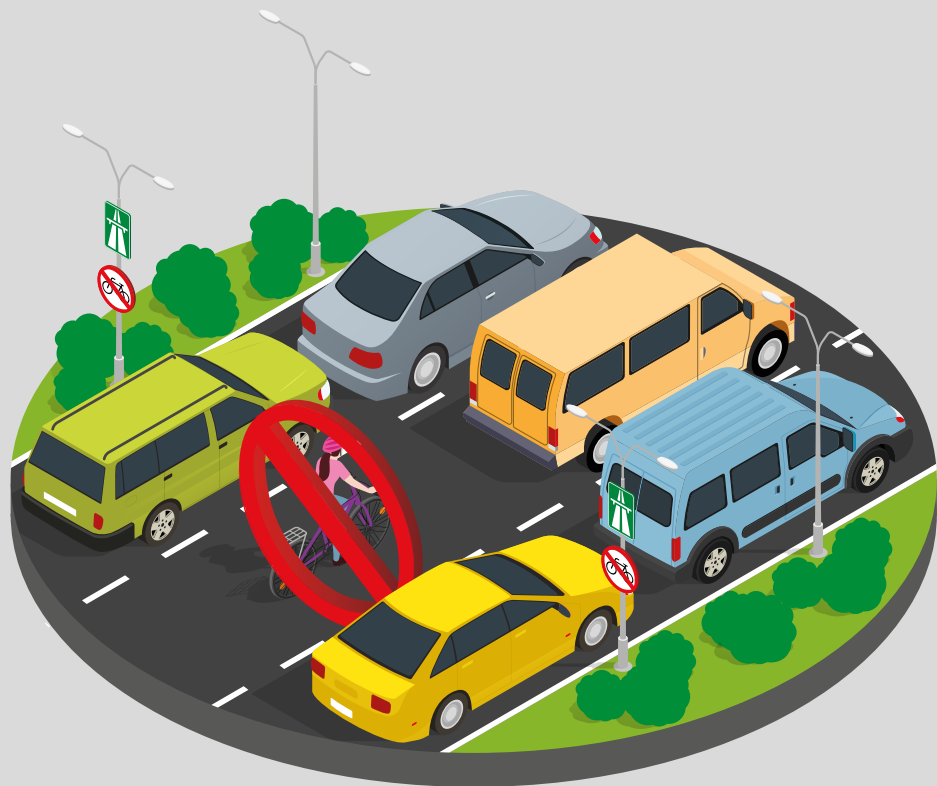


➔ INHALTSVERZEICHNIS

Damit Sie sich schnell orientieren können.

SEITE 03 - SEITE 09	Verkehrsregeln Velo
SEITE 10	Das braucht ein Velo
SEITE 11	Ausstattung Velo
SEITE 12	Kluge Köpfe schützen sich
SEITE 13 - SEITE 19	Verschiedene Bussen
SEITE 20	Öffnungszeiten Bike4RJ

➔ AUF DER AUTOBAHN HABEN VELOS NICHTS VERLOREN.



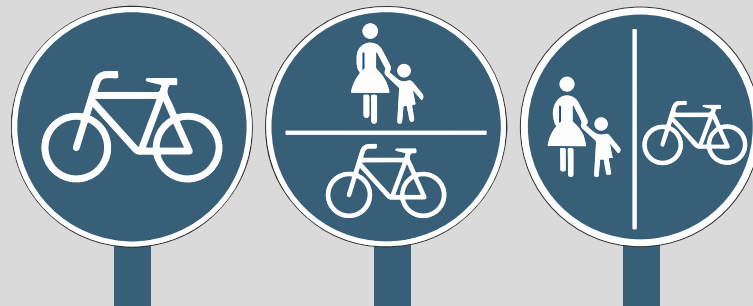
➔ VERKEHRSREGELN VELO

Velofahrerinnen und -fahrer bilden einen Teil des Strassenverkehrs. Sie müssen darum wie andere Verkehrsteilnehmende die Verkehrsregeln respektieren. Eine korrekte und sichere Fahrweise trägt viel zur Unfallverhütung bei.

Auf der Autobahn haben Velos nichts verloren. Doch was ist mit der Busspur? Und dem Zebrastreifen? Diese Regeln sollten Sie kennen.

Velofahren ist auf der Autobahn verboten, das dürfte allgemein bekannt sein. Eine Zuwiderhandlung wird mit einem Strafverfahren und einer hohen Busse sanktioniert.

Es folgt ein Überblick.



➔ **KINDER UNTER ZWÖLF JAHREN DÜRFEN
AUF DEM TROTTOIR FAHREN**



TROTTOIR

Auf dem Trottoir ist Velofahren nicht erlaubt. Die Busse beträgt 40 Franken. Es gibt aber Ausnahmen: Kinder unter zwölf Jahren dürfen auf dem Trottoir fahren. Aber bitte rücksichtsvoll.

BUSSPUR

Die Bus- und Tramspuren gehören den öffentlichen Verkehrsmitteln. Velofahrerinnen und -fahrer dürfen sie nur benutzen, wenn das entsprechend markiert ist, sonst riskieren sie eine Busse von 30 Franken. Dafür gibts im Veloladen drei neue Schläuche.

VELOWEG

Wenn ein Veloweg ausgeschildert ist, müssen Velofahrerinnen und -fahrer ihn benutzen. Wer dennoch auf der Strasse fährt, riskiert 30 Franken Busse. Anders ist es, wenn auf den blauen Fusswegschildern «Velos gestattet» steht. Hier darf man fahren, muss aber nicht.

SICHERHEITSLINIEN

Sie gelten auch für Velos. Eine Sicherheitslinie zu überfahren, ist verboten. Anders für Fussgängerinnen und Fussgänger: Wer zu Fuss über eine Strasse mit Sicherheitslinie geht, darf sie überqueren – falls kein Fussgängerstreifen in der Nähe ist, denn dann muss man diesen benutzen.

FUSSGÄNGERSTREIFEN

Velos müssen über den Fussgängerstreifen geschoben werden und haben keinen Vortritt. Nur zu Fuss ist man vortrittsberechtigt.

VERKEHRSSIGNALE

Auch Velofahrerinnen und -fahrer müssen Signale beachten, besonders «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen», «Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» und «Einfahrt verboten». Ausnahme: Ein Zusatzschild erlaubt Velos die Durchfahrt. Sonst sind 30 Franken Busse fällig, wenn die Polizei einen erwischt.

DUNKELHEIT

Vorgeschrieben ist ein «ruhendes Licht», vorn (weiss) und hinten (rot), das nachts auf 100 Meter Entfernung zu sehen ist. Abnehmbare Leuchten sind hingegen okay, reine Blinklichter nicht. Falls das Licht bei Dunkelheit nicht eingeschaltet ist, sind Bussen von 20 bis 60 Franken möglich, je nachdem, ob man auf einer beleuchteten oder einer unbeleuchteten Strasse unterwegs ist oder in einem Tunnel. Ebenfalls vorgeschrieben sind Rückstrahler vorn und hinten und an den Pedalen.

NEBEN EINANDERFAHREN

Zu zweit nebeneinanderfahren ist nur in folgenden Situationen erlaubt:

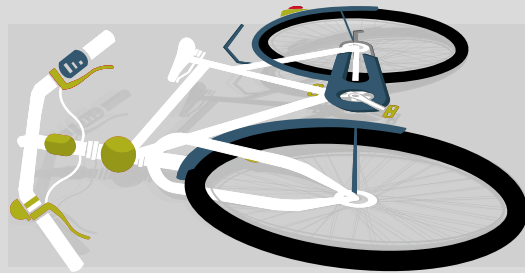
- in Gruppen mit mehr als 10 Personen
- auf Velowegen
- in Begegnungszonen

LICHT AM TAG

Bei E-Bikes muss das Licht auch am Tag eingeschaltet sein. Wer dies nicht macht, riskiert 20 Franken Busse. Die Vorschrift gilt für alle E-Bikes, nicht nur für solche mit gelber Nummer. Anders als bei Velos müssen die Lichter fest angebracht sein.

ALKOHOL

Gezielte Kontrollen gibt es kaum, Trunkenheit beim Velofahren ist aber ein Vergehen. In der Theorie gilt die 0,5-Promille-Regel, wie beim Auto- oder Töfffahren. In der Praxis kommt es aber in den meisten Fällen erst bei deutlich höherem Pegel zu einer Busse. Möglich ist auch ein Velofahrverbot – zum Beispiel für einen Monat. Im schlimmsten Fall kann einem sogar der Fahrausweis entzogen werden, wenn die Polizei starke Hinweise auf eine Alkohol- oder Drogensucht sieht.



S 10

GESCHWINDIGKEIT

Mit Tempo 30 auf dem Velo durch die 20er-Zone fahren? Das ist zwar gefährlich, doch mit einer Geschwindigkeitsbusse muss man nicht rechnen. Denn beim Velo ist ein Tacho nicht obligatorisch – man kann also gar nicht wissen, ob man zu schnell unterwegs ist. Die Polizei kann aber besonders rücksichtslose Fahrerinnen und Fahrer büssen oder – wenn sie andere gefährden – im Extremfall sogar ein ordentliches Strafverfahren gegen sie einleiten. Wichtig: Für zu schnelles E-Bike-Fahren sind schon heute Bussen möglich, für schnelle E-Bikes (gelbe Nummern) gilt eine Tachopflicht.



S 11

➔ DAS BRAUCHT EIN VELO

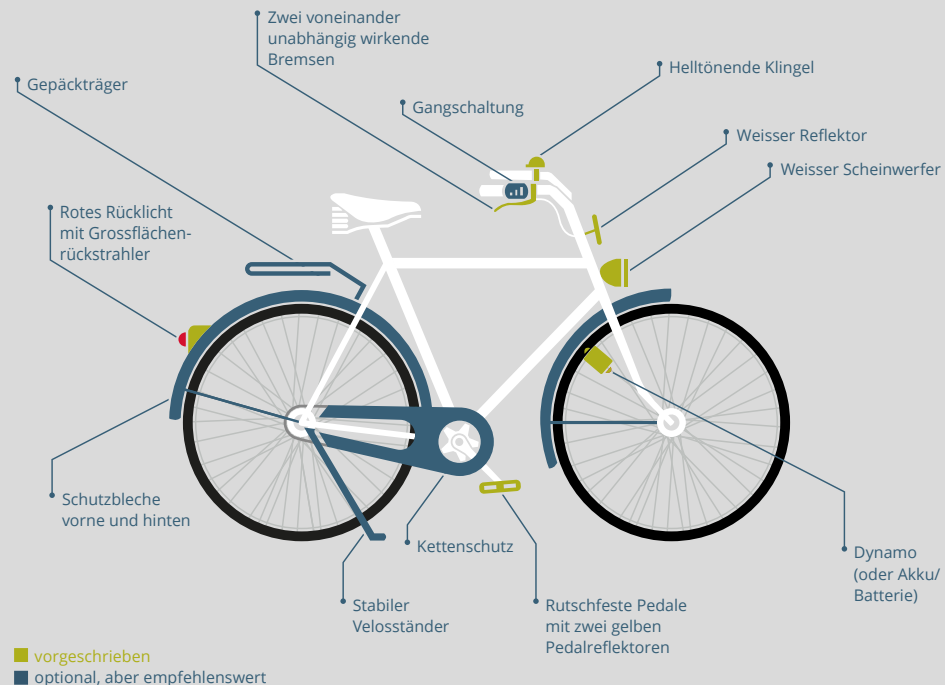
Schwingt man sich auf den Sattel, denkt man nicht in erster Linie an die obligatorische Veloausrüstung. Doch vorschriftsmässig ausgerüstet, ist ein Velo sicherer.

Gesetzlich vorgeschrieben

- Ruhende, nicht blinkende Lichter, vorne weiss, hinten rot, festangebracht oder abnehmbar und in der Nacht bei guter Witterung auf 100 Meter Distanz sichtbar. Tipp: Zusätzliche Lichtquellen dürfen Sie am Fahrrad montieren oder auf sich tragen, z.B. an Arm, Tasche oder Rucksack.
- Die Lichter an Fahrrädern dürfen nicht blenden.
- Fest angebrachte Rückstrahler oder lichtreflektierende Folien mit einer Leuchtfläche von mindestens 10 cm², vorne weiss und hinten rot, ebenfalls sichtbar auf 100 m.
- Pedale müssen vorn und hinten Rückstrahler haben. Ausgenommen sind Rennpedale, Sicherheitspedale und dergleichen.
- Reifen, bei denen das Gewebe nicht sichtbar ist.
- Zwei kräftige Bremsen, je eine für das Vorder- und Hinterrad. Mit einer gut hörbaren Glocke können Sie rechtzeitig auf sich aufmerksam machen.
- Kontrollieren Sie regelmässig den Luftdruck in den Reifen und passen Sie diesen den Verhältnissen an.
- Vor der Fahrt kontrollieren, ob die Räder richtig fixiert sind und ob die Bremsen funktionieren.

➔ AUSSTATTUNG DES VERKEHRSSICHEREN VELOS

Die Verordnung über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) definiert, welche Vorgaben in der Schweiz ein verkehrssicheres Velo erfüllen sollte.



➔ KLUGE KÖPFE SCHÜTZEN SICH

Ein Velohelm dämpft bei einem Aufprall die einwirkenden Stösse. Dadurch kann er Sie vor schweren Kopfverletzungen und bleibenden Schäden bewahren. Deshalb ist es sehr wichtig, immer einen Velohelm beim Velofahren zu tragen.

Unsere «Radschläge»

- 1 Abstand zum Strassenrad
- 2 Nie auf der weissen Leitlinie fahren
- 3 Mindestens 70 cm Abstand zu parkierten Autos
- 4 Mit Kindern sicher unterwegs
- 5 Blick zurück beim Linksabbiegen
- 6 Sicher durch den Kreisel
- 7 Sehen und gesehen werden
- 8 Die richtige Einstellung
- 9 Nie in Parklücken ausweichen



➔ DIESE BUSSEN DROHEN VELOWDYS

Nicht nur Autofahrende, sondern auch Lenkerinnen und Lenker von Velos müssen sich an die Verkehrsregeln halten – sonst drohen Bussen. Wir listen hier häufige Verstösse und die Höhe der Bussgelder dafür auf.

Auch Velofahrende müssen sich an Verkehrsregeln halten. Wenn nicht, drohen auch ihnen Bussen, wie unser Blick auf die gängigsten Übertretungen zeigt: Im Zickzack durch den Autostau schlängeln, kurz vor einem Fussgänger oder einer Fussgängerin über den Fussgängerstreifen radeln und Rotlichter als unverbindliche Empfehlung sehen: Auch wenn sich die Mehrzahl der Velofahrenden an die Verkehrsregeln hält, sind solche Szenen alles andere als selten. Das ist aber nicht nur gefährlich, sondern verboten. Velofahrerinnen und -fahrer müssen wie alle Fehlbaren im Verkehr mit einer Busse rechnen. Häufige Bussen:



➔ ROT LICHT MISSACHTEN

Besonders in Städten immer wieder zu beobachten ist das Überfahren eines Rotlichts. Zwar ist das Rechtsabbiegen an roten Ampeln für Velos erlaubt, wenn ein Gelbpfahl mit Velosymbol dies explizit erlaubt und keine anderen Verkehrsteilnehmenden behindert oder gefährdet werden (Mehr dazu hier: Wann darf man über Rot fahren?). Doch ein Freipass zum Missachten des roten Lichtsignals ist das noch lange nicht.

Busse: 40 Franken



➡ LENKER LOSLASSEN

Die Kunst des freihändigen Velofahrens beherrschen meist schon die Kleinsten. Das sieht zwar cool aus und beweist die eigene Körperbeherrschung – ist aber faktisch verboten. Wie im Auto, in dem mindestens eine Hand am Lenkrad und die andere zum Eingreifen bereit bleiben muss, muss sich laut Strassenverkehrsgesetz während der Fahrt auch mindestens eine Hand der Velofahrenden am Lenker befinden.

Busse: 20 Franken

➡ FEHLENDES EQUIPMENT AM E-BIKE

Neben der neuen Lichtpflicht am Tag müssen Lenkerinnen und Lenker von E-Bikes noch weitere Regeln für das Fahren auf einem elektrisch unterstützten Velo beachten: Eine Klingel beispielsweise muss an allen E-Bikes fix montiert sein. Schnelle E-Bikes, die bis 45 km/h Elektro-Unterstützung bieten, müssen ausserdem über einen Rückspiegel verfügen – und man ist verpflichtet, hier einen Helm aufzusetzen.

Busse: 20 (keine Klingel/Spiegel) bzw. 30 Franken (kein Helm)

➡ KEIN STOPP AM STOPP

Auf dem Velo kann das vollständige Halten am Stoppschild sehr mühsam sein und unterbleibt deshalb oft. Die Fahrt wird unterbrochen, beide Beine müssen kurz erst den Boden berühren, und es braucht neue Kraft, um das Velo wieder in Bewegung zu setzen. Doch unterschätzt man schnell die Gefahr, stehen Stoppschilder nicht zum Spass da: Sie dienen der Sicherheit an unübersichtlichen oder potenziell gefährlichen Stellen.

Busse: 30 Franken



➡ FUSSGÄNGER- ALS VELOZONE

In Innenstädten kommt es immer wieder zu Konflikten, wenn sich Velofahrende durch die gemütlich schlendernden Menschenmassen schlängeln. Sind die Boulevards aber explizit als Fussgängerzonen signalisiert, dann dürfen sie mit Velos eben gar nicht befahren werden. Deshalb gilt: Das Velo bitte immer stossen oder wenn nicht eine Busse kassieren.

Busse: 30 Franken

➡ VELOWEG IGNORIEREN

Separate Velowege beziehungsweise -streifen sollen die Sicherheit erhöhen und den Veloverkehr von jenem der Autos und oft von Fussgängern trennen. Der Veloweg dient allerdings nicht bloss als Empfehlung, sondern muss von Lenkerinnen und Lenkern, sofern er vorhanden ist, dann auch zwingend benutzt werden – auch von Rennvelos, die trotzdem oft auf der Strasse fahren.

Busse: 30 Franken

➡ FUSSGÄNGER IGNORIEREN

Für Auto- wie Velofahrende gilt: Wird der Fussgängerstreifen von einer Person betreten oder ist ersichtlich, dass diese überqueren will, dann haben in beiden Richtungen alle Fahrzeuge zu halten – auch wenn da für das Velo noch eine Lücke wäre. Anders verhält es sich übrigens an Zebrastreifen mit Mittelinsel, welche aus einem Streifen rechtlich zwei macht. Doch auch hier gilt: Im Zweifel stoppen, Vorsicht ist besser als Nachsicht.

Busse: 40 Franken



➔ TROTTOIR BEFAHREN

Manche Velofahrerinnen und -fahrer nutzen es als Abkürzung, andere weichen darauf aus, wenn die Strasse von Autos blockiert oder der Weg über den Veloweg abgeschnitten wird: das Trottoir. Ob aus Bequemlichkeit oder wegen kopflöser Automobilisten – das Befahren des Trottoirs ist für Zweiräder in der Regel tabu, die Crashgefahr mit Passanten zu hoch. Ausnahme: Wo Radstreifen und -wege fehlen, dürfen Kinder bis zwölf Jahre hier fahren.

Busse: 40 Franken

➔ FAHREN OHNE LICHT

E-Bikes müssen in der Schweiz auch am Tag mit Licht fahren. Fehlt das Licht, kostet es 20 Franken. Für nicht elektrisch unterstützte Bikes gilt die Lichtpflicht zumindest abends und in der Nacht. Dabei unterscheidet das Gesetz zwei Szenarien: Fahren ohne Licht auf einer nachts beleuchteten bzw. einer nachts nicht beleuchteten Strasse. Je nachdem, wo man erwischt wird, ist die Busse tiefer oder höher.

Busse: 40 (beleuchtete Strasse) bzw. 60 Franken (unbeleuchtete)

➡ NEUE ORDNUNGSBUSSE FÜR E-BIKES

Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten auch für E-Bikes.

E-Bike-Fahrerinnen und -Fahrer können mit einer Ordnungsbusse von 30 Franken bestraft werden, wenn sie zu schnell unterwegs sind, beispielsweise in der 30er- oder 20er-Zone.

Dies unabhängig davon, ob das Bike mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet ist oder nicht. Diese Bussen gibt es sowohl für die langsamen als auch für die schnellen E-Bikes (bis 45 km/h).

➡ VERSTOSS

➡ BUSSEN

! Den Lenker vollständig loslassen	CHF 20.-
! Fahren ohne Klingel (gilt nur für Elektrowelos und Mofas)	CHF 20.-
! Fahren ohne Rückspiegel (gilt nur für Elektrowelos und Mofas)	CHF 20.-
! In Fussgängerzonen fahren	CHF 30.-
! Nichtbenutzen des Radwegs/-streifens (sofern vorhanden)	CHF 30.-
! Fahren ohne Helm (gilt nur für Elektrowelos und Mofas)	CHF 30.-
! An einer Stoppstrasse nicht vollständig anhalten	CHF 30.-
! Auf dem Trottoir fahren	CHF 40.-
! Verweigern des Vortritts an Fussgängerstreifen	CHF 40.-
! Fahren ohne Licht auf einer nachts beleuchteten Strasse	CHF 40.-
! Fahren ohne Licht auf einer nachts nicht beleuchteten Strasse	CHF 60.-
! Ein Rotlicht überfahren	CHF 60.-

bike4RJ übernimmt Service- und Reparaturarbeiten an Velos aller Art. Die Kundschaft kann die Reparatur wahlweise mit Occasions- oder Neuteilen durchführen lassen. Eine grosse Auswahl an gut erhaltenen Secondhand-Ersatzteilen unterstützt den Aspekt der Nachhaltigkeit und schont das Portemonnaie der Kundschaft. Im Laden werden Occasionsvelos und ausgewählte Neuräder angeboten. Für das Projekt «Velafrica» werden gespendete Velos und Ersatzteile für ein zweites Leben in Afrika aufbereitet.

bike4RJ ist ein Betrieb des WTL zur beruflichen und sozialen Integration von Stellensuchenden.



bike4RJ

Schachenstrasse 82, 055 224 33 55

info@bike4RJ.ch

➔ ÖFFNUNGSZEITEN

WOCHENTAGE

Montag bis Freitag

Samstag

VORMITTAG

10:00 – 12:00 Uhr

09:00 – 13:00 Uhr

NACHMITTAG

13:00 – 18:00 Uhr

WINTERSAISON (Oktober bis Februar)

Montag bis Freitag

13.00 - 18.00 Uhr



Werk- und Technologiezentrum Linthgebiet

Schachenstrasse 82

8645 Jona (SG)

055 224 33 33

kontakt@wtl.ch



Berufliche und soziale Integration

www.wtl.ch